

B e k a n n t m a c h u n g

Naturschutzrecht; Geplantes Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg“

Die Regierung von Oberfranken hat mit Verordnung vom 16.08.1989 das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder ausgewiesen. In diesem Bereich wurden zwischenzeitlich auch Natura 2000-Gebiete festgesetzt (FFH- und Vogelschutzgebiet). Zudem wurden die Wiesen im Rahmen des Hochwasserschutzes in erheblichen Teilen überstaut. Aus diesen Gründen ist eine grundsätzliche Überarbeitung der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Es ist daher beabsichtigt, die bestehende Verordnung durch eine neue Verordnung mit der Bezeichnung „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wissen mit Goldbergsee bei Coburg“ zu ersetzen. Die jetzt geplante neue Verordnung enthält Anpassungen an die geänderten örtlichen Verhältnisse und an die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete. In räumlicher Hinsicht soll insbesondere eine Einbeziehung des Goldbergsees in das Naturschutzgebiet erfolgen.

Der vom geplanten neuen Naturschutzgebiet erfasste Feuchtgebietskomplex beiderseits des Sulzbaches umfasst Flächen in den Gemarkungen Beiersdorf bei Coburg, Bertelsdorf und Neuses bei Coburg, alle Stadt Coburg sowie Sulzdorf, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 195 Hektar.

Die genaue Lage sowie die Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 eingetragen, die zusammen mit dem dazugehörigen Verordnungsentwurf in der Zeit

vom 01. März 2013 bis 05. April 2013

bei der Stadt Coburg, Grünflächenamt, Glockenberg 27, Zimmer.-Nr. 112 während folgender Zeiten

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

Bedenken und Anregungen können dort während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG in diesem geplanten Naturschutzgebiet ab dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr, alle Veränderungen verboten sind. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Zu widerhandlungen können nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Coburg, den 22. Februar 2013
S t a d t C o b u r g

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister